

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 30.01.2020

Nr. 05

| Bekannt- machung Vom | Inhalt | Seite |
|----------------------------|--|-------|
| | <u>Landkreis Harburg</u> | |
| 20.02.2020 | Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Waldumwandlung in der Gemarkung Holm und der Gemarkung Lüllau | 99 |
| 21.01.2020 | Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 14.01.2020 für Nasir Haschimi in Salzhausen | 100 |
| 21.01.2020 | Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 09.01.2020 für Brigitte Last in Buchholz i. d. Nordheide | 101 |
| 22.01.2020 | Verordnung des Landkreises Harburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Estetal“ in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt und der Stadt Buchholz i.d.N. vom 18.12.2019 | 102 |
| 23.01.2020 | Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 13.01.2020 für Ronny Zeisler in Appel | 149 |
| 27.01.2020 | Öffentliche Bekanntmachung über die Neuausweisung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Estetal“ und die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Estetal und Umgebung“ | 150 |
| 28.01.2020 | 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus | 152 |
| | <u>Gemeinde Dohren</u> | |
| 18.12.2019 | Haushaltssatzung, Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 154 |
| 27.01.2020 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 156 |
| | <u>Gemeinde Gödenstorf</u> | |
| 03.12.2019 | Haushaltssatzung, Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 157 |
| 22.01.2020 | Bekanntmachung Haushaltssatzung Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 159 |
| | <u>Gemeinde Kakenstorf</u> | |
| 11.12.2019 | Haushaltssatzung, Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 160 |
| 27.01.2020 | Bekanntmachung Haushaltssatzung Haushaltsjahre 2020 und 2021 | 162 |
| | <u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> | |
| 28.01.2020 | Bauleitplanung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergie Elstorf“ | 163 |
| | <u>Gemeinde Seevetal</u> | |
| 19.12.2019 | Haushaltssatzung, Haushaltsjahr 2020 | 174 |
| 21.01.2020 | Bekanntmachung Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2020 | 176 |

| | | |
|------------|--|-----|
| | <u>Gemeinde Rosengarten</u> | |
| 22.01.2020 | Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten, Bebauungsplan „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift | 177 |
| 22.01.2020 | Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten, Bebauungsplan „Ehestorf-West, 5. Änderung und Ergänzung“ mit örtlicher Bauvorschrift | 179 |
| 27.01.2020 | Planfeststellungsverfahren für die Erhöhung der Deponie Hittfeld in Hittfeld, Gemeinde Seevetal, und Klecken, Gemeinde Rosengarten | 181 |
| | <u>Elbmarsch Kommunal Service AöR</u> | |
| 16.01.2020 | Jahresabschluss 2017 | 182 |

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Stadt Buchholz, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz, hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Waldumwandlung in der Gemarkung Holm, Flur 2, Flurstück 1/7 und Gemarkung Lüllau, Flur 4, Flurstück 104/2 gestellt (§ 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung- NWaldLG-).

Beantragt wurde die Waldumwandlung einer Fläche von 1,2120 ha.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 Anlage 1 des UVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung gebe ich bekannt (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Winsen (Luhe), den 20. Januar 2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71-80/2-0.1-2019 0008 Kr

Im Auftrag

Kropat

Kropat

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Nasir Haschimi

letzte bekannte Anschrift: Wiesenweg 3, 21376 Salzhausen

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 14.01.2020

Aktenzeichen: *WL-HN1985 bs-mr YV*

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|-------------------|
| Montag: | 07:30 – 17:00 Uhr |
| Dienstag: | 07:30 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch: | 07:30 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 07:30 – 18:00 Uhr |
| Freitag: | 07:30 – 12:00 Uhr |

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 21.01.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Reimers

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Frau Brigitte Last

letzte bekannte Anschrift: Seppenser Mühle 4, 21244 Buchholz i.d.N.

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 09.01.2020

Aktenzeichen: *WL-BL2395 bs-mr YV*

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|-------------------|
| Montag: | 07:30 – 17:00 Uhr |
| Dienstag: | 07:30 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch: | 07:30 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 07:30 – 18:00 Uhr |
| Freitag: | 07:30 – 12:00 Uhr |

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 21.01.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Reimers

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet**

„Estetal“

**in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt
und der Stadt Buchholz i.d.N.**

vom 18. Dezember 2019

**Artikel 1
Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Estetal“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Satz 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018, Nds. GVBl. S. 220, 2019 S. 26) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Estetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Stader Geest und ist in zwei Bereiche geteilt. Es befindet sich in den Gemeinden Appel, Drestedt, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf der Samtgemeinde Hollenstedt und in den Gemeinden Dohren, Kakenstorf, Tostedt und Welle der Samtgemeinde Tostedt sowie in der Gemarkung Kakenstorf-Buchholz i.d.N. der Stadt Buchholz i.d.N. im Landkreis Harburg.
Der erste Bereich liegt zwischen Hoinkenbostel und dem Südteil von Hollenstedt. Der zweite Bereich erstreckt sich zwischen dem nördlichen Teil von Hollenstedt bis zur Landkreisgrenze bei Moisburg.
- (3) Das NSG „Estetal“ wird maßgeblich vom Gewässerlauf der Este und einigen einmündenden Nebenbächen geprägt. Dabei wechseln sich Grünlandbereiche mit Waldbeständen ab. Die Gewässerauen sind zum Teil von deutlichen Talkanten eingerahmt. Im Bereich Bötersheim existieren zusammenhängende Heidebereiche mit einem von vier Restvorkommen des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*) in Deutschland. Kleinflächig treten zudem verschiedene Moorbiotope auf. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1 - Blatt 1 bis 3). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden,



gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Wesentliche Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (EU-Code: DE 2524-331, landesinterne Nummer: FFH 036) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 685 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Talniederung der Este einschließlich der zum Teil heidegeprägten und bewaldeten Randbereiche als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum standortheimischer und / oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich deren Alt- und Nebenarme sowie Altwässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung, insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cylostomata) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) im Bereich eines Quellsumpfs bei Bötersheim,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder der Niederung wie z. B. Erlen-Eschenwälder, Erlenbruchwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensaure Eichenmischwälder an den Talrändern sowie die in sehr gutem Erhaltungszustand vorkommendem kleinflächigen Buchenwaldvorkommen nordöstlich Bötersheim und am Mühlenbach,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Rieden sowie feuchten Hochstaudenfluren,
 5. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland in zum Teil kleinräumigem Wechsel mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen mit Vorkommen zahlreicher hochgradig gefährdeter Arten wie z. B. Ästige Grasllilie (*Anthericum ramosum*), Frühlings-Segge (*Carex caryophyllea*) und Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) sowie mit Vorkommen des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*),

7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, lebender Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore, sowie naturnahe Moorwälder verschiedener Ausprägungen,
 8. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 10. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 036 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele für das FFH Gebiet 036 im NSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und struktureicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, insbesondere in der Bötersheimer Heide und am Rande des Moorschlatts bei Siedlung Valzik,
 - b) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder, insbesondere am Fuß der Talkanten und auf kleinen Vermoorungen, außerhalb des Talraumes auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern,
 - c) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Este sowie in der Mühlenbachniederung und kleineren Quelltächen, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen, wie z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum* [Dünen im Binnenland]
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch

- Englischer und/ oder Behaarter Ginster (*Genista anglica*, *G. pilosa*), teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere (*Vaccinium myrtillus*, *V. vitis-idaea*), sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, insbesondere im Bereich Niederes Feld,
- b) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, insbesondere in der Mühlenbachniederung,
- c) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere der Este und des Mühlenbachs,
- d) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (*Erica tetralix*) und weiteren Moor- und Heidearten, wie z. B. Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Moortillie (*Nartecium ossifragum*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Schnabelried und Besenheide, einschließlich kleinflächiger Übergänge zu Hochmoorvegetation,
- e) 4030 Trockene europäische Heiden
als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden in der Bötersheimer Heide und im oberen Mühlenbachtal, insbesondere mit Dominanz von Besenheide, eingestreut Englischer und / oder Behaarter Ginster in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Zwergstrauchbeständen,
- f) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern,
- g) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche Wiesen im Bereich der Bötersheimer Heide sowie im Estetal bis Moisburg auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
- h) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore in Ausblasungsmulden mit ungestörtem Wasserhaushalt u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen insbesondere in den Bereichen Bötersheimer Heide und Niederes Feld,

- i) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- und Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder, insbesondere östlich der Este bei Böttersheim, auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
 - j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder, insbesondere entlang der Talkanten und im Bereich der Böttersheimer Heide, auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Este und ihrer Nebengewässer, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,
 - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien (auch temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
 - c) Rundmäuler: Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Este und ihrer Nebenbäche als natürliches, durchgängiges, unverbautes, gehölzbestandenes, sommerkühles und unbelastetes Gewässersystem, mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose mit Bachforelle und deren anadromen Wanderform (Meerforelle) sowie Hasel, Döbel, Gründling und Schmerle als charakteristische Arten,
 - d) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Este und ihrer Nebengewässer als naturnahe Fließgewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten,

wechselnder Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie mit ungenutzten Gewässerrandstreifen und extensivem Grünland als Jagdrevier,

- e) Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) als langfristig überlebensfähige Population in der Böttersheimer Heide mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Wuchsorte der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Entwicklung von in der Vegetationsperiode ausreichend belichteten, kurzrasigen, offenen, von Störvegetation freien und unverfilzten, basenreichen Sandmagerrasen im Komplex mit Borstgrasrasen, sonstigen Sandmagerrasen und Calluna-Heiden.

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Aue,
 2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse—im Bereich der Fließgewässer und Wälder, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Eichenbeständen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 4. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und
 5. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,



7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes; mit Ausnahme des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst,
 10. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z.B. Drachen und Drohnen) im NSG zu betreiben,
 12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 16. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 19. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 23. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.

- (3) Die Verbote in Absatz 1 und 2 gelten nicht für
1. die Unterhaltung der „Bundesautobahn (BAB) 1 Hamburg-Bremen“ und
 2. die Unterhaltung der Bahntrasse „Bremen-Hamburg“
- unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum

und auf angrenzenden Flächen und nur und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:

- a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
- b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) die mechanische Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung (z. B. Este) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. das Befahren der Este entsprechend der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119). Das Anlanden und Betreten der Ufer im NSG ist, ausgenommen an den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Ein- und Aussetzstellen, verboten,
7. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,



9. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 10. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 11. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §10 Abs. 1 WHG,
 13. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Ackerflächen**, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
 - b) ohne Bodenaufschüttungen oder sonstige Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Aufbringen von Klärschlamm.Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 4 (Grünland C) ist zulässig.
 2. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen A**, jedoch
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - e) ohne Umwandlung in Acker,
 - f) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

- g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - h) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und Zufütterung,
 - j) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - k) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - l) mit Belassen eines 2,5 Meter Randstreifens ohne Bewirtschaftung an einer Längsseite vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
3. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen B, jedoch
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres und vom 01. März bis zum 31. März eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln zulässig,
 - e) ohne Umwandlung in Acker,
 - f) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - h) maximal zweimalige Mahd pro Jahr; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind zusätzliche Mahdtermine zulässig,
 - i) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres; mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai möglich,
 - j) ohne Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ja) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - jb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung,
 - jc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang Gewässern dritter Ordnung,

- k) mit einer Düngung von max. 80 kg/N pro ha und Wirtschaftsjahr, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - l) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - m) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
4. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen C, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Umwandlung in Acker
 - d) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - f) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig,
 - g) ohne Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ga) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - gb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung,
 - gc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern dritter Ordnung.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; ihre Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
6. abweichend von § 4 (2) Nr. 11 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde für das

Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,

7. abweichend von § 3 (1) Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Waldflächen im NSG oder nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, soweit
 - a) ein Kahlschlag auf den Waldflächen B-F unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; auf den Waldflächen A ist ein Kahlschlag mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen sind Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) das Aufasten der Waldränder mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,

2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, soweit
 - a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - c) in Beständen aus standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stattfindet,
3. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B (9160, 9190, 91E0 EHZ B oder C)** gekennzeichnet sind, soweit
 - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ca) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
 - cc) je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - cd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,



4. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C (91D0 EHZ B oder C)** gekennzeichnet sind, soweit
 - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - da) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - db) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - dc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche D (9160, 9190, 91E0 EHZ A)** gekennzeichnet sind, soweit
 - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ca) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2 lebende Altholzbäume, bis 0,99 ha 4 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz, bis 0,99 ha 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz),
 - cd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - d) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmbblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
- 1. **Stillgewässer** (z. B. Teiche)
 - a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
 - c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
 - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
 - e) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der Wert gebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,

2. Fließgewässer

- a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
- c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
- d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kurrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,
5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(8) Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne gilt:

1. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „Neddernhof“ der Gemeinde Tostedt vom 15.06.2006 für zulässig erklärt worden ist.
2. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „An der Este“ der Gemeinde Tostedt vom 19.07.2006 für zulässig erklärt worden sind.
3. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „An der Este“ der Gemeinde Kakenstorf, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 11.09.2006 für zulässig erklärt worden sind.
4. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „Estesiedlung und Siedlung Valzik“ vom 19.07.2006 der Gemeinde Drestedt für zulässig erklärt worden sind.
5. Freigestellt sind die Nutzungen, die durch den Bebauungsplan „Appelbeck, Teilbereich 2“ der Gemeinde Moisburg vom 20.07.2006 für zulässig erklärt worden sind.



6. Freigestellt sind die Nutzungen auf den Grundstücken, die durch den Bebauungsplan „Liethberg II“ der Gemeinde Moisburg vom 19.04.1971 für zulässig erklärt worden sind.
- (9) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (10) Freigestellt ist die Nutzung, Pflege und Instandsetzung des Bodendenkmals „Alte Burg“ auf den Grundstücken Gemarkung Hollenstedt, Flur 7, Flst. 76 + 82 in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.
- (11) Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung der Begräbnisstätte auf dem Grundstück Gemarkung Bötersheim, Flur 3, Flurstück 6/1 in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.
- (12) Freigestellt ist die bisherige Nutzung als „Pfarrgarten“ und die Durchführung von Veranstaltungen durch die Kirchengemeinde Moisburg auf dem Grundstück Gemarkung Moisburg, Flur 3, Flurstück 115/4.
- (13) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide-, Magerrasen- oder Moorflächen in der Bötersheimer Heide, im oberen Mühlenbachtal, bei der Siedlung Valzik und im Bereich Niederes Feld.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 12 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 12 vorliegen

Landkreis Harburg
Untere Naturschutzbehörde



oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Außerkräftreten

Das Landschaftsschutzgebiet WL 5 „Estetal und Umgebung“ vom 14. November 1984 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52, Seiten 799 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 29, Seiten 489 ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Artikel 2 Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Estetal“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Estetal“ erklärt.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2 - Blatt 1 und 2). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Wesentliche Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (EU-Code: DE 2524-331, landesinterne Nummer: FFH 036) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 215 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Estetal“ liegt in der naturräumlichen Region Stader Geest und besteht aus zwei Gebietsteilen. Es befindet sich in den Gemeinden Appel und Hollenstedt der Samtgemeinde Hollenstedt sowie den Gemeinden Handeloh und Welle der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg.

Der erste Abschnitt beginnt östlich von Cordshagen bei Welle und umfasst die Esteniederung bis Hoinkenbostel (inklusive der Postriede bei Hoinkenbostel). Der zweite Abschnitt beinhaltet den Lauf der Este mit dem Mündungsbereich des Rollbachs sowie die umliegenden Wiesen und Gehölzbestände im Bereich der Gemeinde Hollenstedt. Dieses Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses LSG.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Talniederung der Este mit offenen und halboffenen Grünlandkomplexen als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum standortheimischer und / oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.

(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich deren Alt- und Nebenarme sowie Altwässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung, insbesondere für wandemde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cylostomata) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*),
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder der Niederung wie z. B. Erlen-Eschenwälder, Erlenbruchwälder, feuchte sowie bodensaure Eichenmischwälder an den Talrändern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Rieden sowie feuchten Hochstaudenfluren,
 5. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland in zum Teil kleinräumigem Wechsel mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore, sowie naturnahe Moorwälder verschiedener Ausprägungen,
 7. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG,
 9. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG.
- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 3 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 036 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 036 im LSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder, insbesondere am Fuß der Talkanten und auf kleinen Vermoorungen, außerhalb des Talraumes auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,

- b) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Este sowie in der Mühlenbachniederung und kleineren Quelltälichen, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen, wie z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahes dystrophes Moorschlatt westlich der Este bei Hoinkenbostel mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation,
- b) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflusses, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere der Este,
- c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, insbesondere im Raum Welle,
- d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche Wiesen, insbesondere in den zentralen Bereichen von Hollenstedt, auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland,
- e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore in Ausblasungsmulden mit ungestörtem Wasserhaushalt, insbesondere im Bereich Bötersheimer Heide, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder, insbesondere entlang der Talkanten und im Bereich der Bötersheimer Heide, auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Este und ihrer Nebengewässer, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,

b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien (auch temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

c) Rundmäuler: Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Este und ihrer Nebenbäche als natürliches, durchgängiges, unverbautes, gehölzbestandenes, sommerkühles und unbelastetes Gewässersystem, mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose mit Bachforelle und deren anadromen Wanderform (Meerforelle) sowie Hasel, Döbel, Gründling und Schmerle als charakteristische Arten,

d) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Este und ihrer Nebengewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, wechselnder Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie mit ungenutzten Gewässerrandstreifen.

(6) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten LSG sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Aue,
2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Eichenbeständen,
3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
4. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und
5. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung gemäß § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt sind oder erlaubt werden können.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im LSG sind daher insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Straßen und Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
4. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen,
7. Wasser ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
8. Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren sowie Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
11. Gärten anzulegen oder zu erweitern,
12. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z.B. Drachen und Drohnen) im LSG zu betreiben; mit Ausnahme des naturverträglichen, nicht Freizeitzwecken dienenden Einsatzes von Drohnen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder zu land- und



- forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
14. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Hubschraubern) im LSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 15. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 16. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 17. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 18. das Befahren der Este außerhalb der von der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119) festgelegten Bereiche und Zeiträume; das Anlanden und Betreten der Ufer im LSG ist verboten,
 19. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 20. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 21. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 22. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 23. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 24. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 25. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 26. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, aufzuasten oder erheblich zu beeinträchtigen,
 27. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September und ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten,
 28. Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas zu errichten sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.



§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten nach §§ 3, 5 und 6 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Erlaubnis,
 - d. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e. und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - f. und die wissenschaftliche Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - g. und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichttraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) die mechanische Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung (z. B. Este) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 5. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
 6. das Betreten der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als „Freizeit- und Erholungsfläche“ gekennzeichneten Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Hollenstedt, Flur 5, Flurstück 109/4 zur ruhigen Erholung,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 9. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §10 Abs. 1 WHG,
 10. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:



1. **Stillgewässer (z. B. Teiche)**
 - a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
 - c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
 - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
 - e) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der Wert gebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
2. **Fließgewässer**
 - a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 - c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 - d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
 - e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird.
- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werkstage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und / oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werkstage vorher anzuzeigen,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kurrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
 5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
 6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die

Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) Freigestellt sind die Nutzungen auf dem Grundstück Gemarkung Hollenstedt, Flur 5, Flst. 109/4, die durch den Bebauungsplan „Ortszentrum Hollenstedt“ der Gemeinde Hollenstedt vom 19.04.1990 für zulässig erklärt worden sind.
- (6) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im LSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen gelten folgende Vorgaben:

- (1) Für alle landwirtschaftlichen Flächen gilt:
 1. Die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes ist **verboten**; mit Ausnahme des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst und die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten, sofern sie auf den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
 2. Folgende Handlungen dürfen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 - a) die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
 - b) die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 - c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat.
 3. **Freigestellt ist:**
 - a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
 - d) die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - e) abweichend von § 3 (1) Nr. 7 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,

(2) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen A** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
- b) die mechanische Zerstörung des Grasnarbe,
- c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- c) die Umwandlung in Acker,
- d) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) die Düngung,
- f) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
- g) eine Weidenutzung, mit Ausnahme einer Weidenutzung zur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten; jedoch ohne Pferdehaltung und ohne Zufütterung,
- h) mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
- i) eine erste Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
- j) die Bewirtschaftung eines 2,5 Meter breiten Randstreifens an einer Längsseite in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres.

2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
- b) organische Düngung.

(3) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen B** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
- b) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
- c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- c) die Umwandlung in Acker,
- d) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
- g) die erste Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,

- f) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - fa) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - fb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung,
 - fc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang Gewässern dritter Ordnung,
 - g) die Düngung mit mehr als 80kg/N pro ha und Wirtschaftsjahr,
 - h) das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - i) eine Weidenutzung mit Zufütterung,
 - j) eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
 - b) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 31. März eines jeden Jahres,
 - c) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
 - d) eine Beweidung mit Pferden,
 - e) die selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln,
 - f) eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai,
- (4) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen C** gekennzeichnet sind, gilt:
- 1. **Verboten** ist:
 - a) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - b) die Umwandlung in Acker,
 - b) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - d) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - da) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - db) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter Ordnung
 - dc) 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen entlang Gewässern dritter Ordnung.

2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
 - b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

§ 6

Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen wird nach Maßgabe der folgenden Nummern unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt:
 1. **Verboten** ist auf allen Waldflächen im LSG:
 - a) die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Veränderung des Wasserhaushaltes und die Erstaufforstung mit nicht naturraumtypischen Gehölzen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) die Beseitigung von Horstbäumen,
 - d) eine Düngung,
 - e) eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die Durchführung von Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - h) ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) das Aufasten der Waldränder, wenn dies nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
 2. Folgende Handlungen sind **nur mit vorheriger Erlaubnis** der Naturschutzbehörde zulässig:
 - a. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b. ein Neu- oder Ausbau von Wegen.

3. Folgende Handlungen sind auf allen Waldflächen von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt:
 - a. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung,
 - b. die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
4. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) ein Kahlschlag ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ist verboten,
 - d) in Beständen aus standortheimischen Arten ist eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig.
5. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B (9190, 91E0 EHZ B oder C)** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ca) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 - cb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) sind je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder

- liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- cd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
- d) bei künstlicher Verjüngung dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
6. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C (91D0 EHZ B oder C)** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
- b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
- c) auf Moorstandorten ist nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- da) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
- db) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- dc) sind je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- dd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,



- e) bei künstlicher Verjüngung dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- f) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

§ 7 Erlaubnisse / Anzeigen

- (1) Die erforderliche Erlaubnis nach §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung darf auf schriftlichen Antrag nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt wird. Auch Anzeigen bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

Landkreis Harburg
Untere Naturschutzbehörde



2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie bspw. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 11

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs.1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne das eine zulässige Handlung vorliegt, eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Außerkräfttreten

Das Landschaftsschutzgebiet WL 5 „Estetal und Umgebung“ vom 14. November 1984 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52, Seiten 799 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 29, Seiten 489 ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Artikel 3

Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Estetal und Umgebung“

vom 14. November 1984

in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30.06.2005
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 22.12.2005, S. 799),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2006
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 29 vom 19.07.2006, S. 489)

vom 18. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“ in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt, Gemarkungen Moisburg, Regesbostel, Appel, Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt, Böttersheim, Kakenstorf, Todtglüsing und Dohren vom 14. November 1984 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Schutzgegenstand und Schutzzweck“

b. Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

- (1) „Schutzgegenstand ist das in §1 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Unterregionen „Apenser Lehmgeest“ und „Tostedter Geest“. Diese sind durch zahlreiche Bäche und deren Niederungen sowie der sie umgebenden Geestlandschaft mit einer zum Teil markant ausgeprägten hügelig bis flachwelligen Morphologie bestimmt. Wälder und weiträumige, durch Gehölze strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft prägen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Das Gebiet wird zur Erhaltung seines Charakters unter Schutz gestellt. Es ist ein flächenhafter Ausschnitt der Landschaft und umfasst die an diese Fläche gebundene Natur in ihrer Gesamtheit.

- (2) Im Allgemeinen ist der Charakter des LSG zu erhalten und zu entwickeln.

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch:

1. Vielfältige Wälder mit einer überwiegend hügelig bis flachwelligen Morphologie. In Teilen sind sie durch naturnahe oder historisch alte Waldbestände geprägt. Hervorzuheben ist unter anderem das großflächig zusammenhängende Waldgebiet in der Umgebung der Este und des Mühlenbachs südlich von Hoffenstedt, das Bumberker Gehege, die Wälder am Staersbach sowie das Waldgebiet in der Umgebung des Appelbeek,
 2. zahlreiche Talräume mit zum Teil naturnahen Bachläufen, Wäldern und Gehölzen, einer Vielzahl von Teichen, Brachen und zum Teil extensiv genutzten Grünlandbeständen. Gebietsprägende Bäche sind unter anderem Perlbach, Rollbach, Mühlenbach, Rebeck, Voßbeek, Bumbeck, Appelbeke und der Staersbach,
 3. eine vielfältige bäuerliche Kulturlandschaft, mit ihrer hügelig bis flachwelligen Morphologie,
 4. die bäuerlichen Kulturlandschaft mit einer vielfältigen Ausstattung an Landschaftselementen, wie unter anderem Alleen, Hecken, Feldgehölzen, kleinen Wäldern, Einzelbäumen, Wegrainen, Findlingen oder kleinen Stillgewässern,
 5. einen harmonische Übergang der freien Landschaft in die ortstypischen Siedlungsrandbereiche,
 6. die großräumig von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt im Allgemeinen die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
1. des Charakters des Gebietes zur Sicherung seiner Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
 2. die Erhaltung des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 3. des Gebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere.
- (4) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung oder Entwicklung der geologischen Formenvielfalt,
 2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gehölzbeständen, wie u.a. Baumreihen, -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen, sonstigen Gehölzbeständen oder Einzelbäumen,
 3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Waldbestände, insbesondere auf historisch alten Waldstandorten sowie der ausgeprägten Verzahnung der Waldränder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft,
 4. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Grünland



im gesamten Gebiet,

5. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von gras- und staudenreichen Weg- und Ackerrainen,
6. die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens insbesondere seiner natürlichen Bodenhorizontfolge,
7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Bachläufe – auch der nur zeitweilig wasserführenden, ihrer Quell- und Uferbereiche mit u.a. Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen,
8. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und ihrer Uferzonen,
9. die Erhaltung Entwicklung oder Wiederherstellung einer guten Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern,
10. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungen der Bachläufe mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland, in zum Teil kleinräumigem Wechsel, mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
11. die Erhaltung , Entwicklung oder Wiederherstellung von gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen naturnahen Flächen wie unter anderem von Röhrichtwiesen, Riedern, feuchten Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen oder Heiden,
12. Erhaltung oder Wiederherstellung der traditionellen Ackerbewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Saat, Ernte) als Voraussetzung für die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Jahreszeitenwechsels und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt der Feldfluren,
13. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit im gesamten Gebiet, unter anderem als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.“

Landkreis Harburg
Untere Naturschutzbehörde



Artikel 4

**§ 1
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

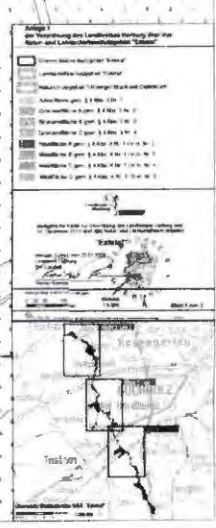
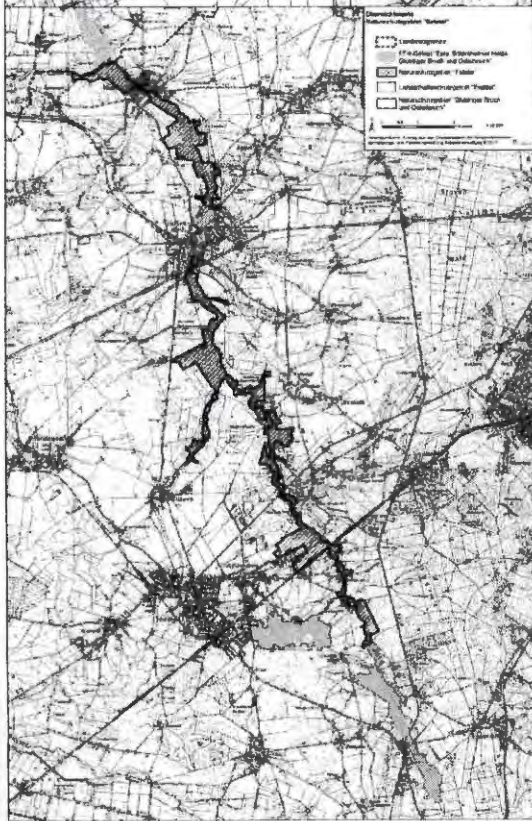
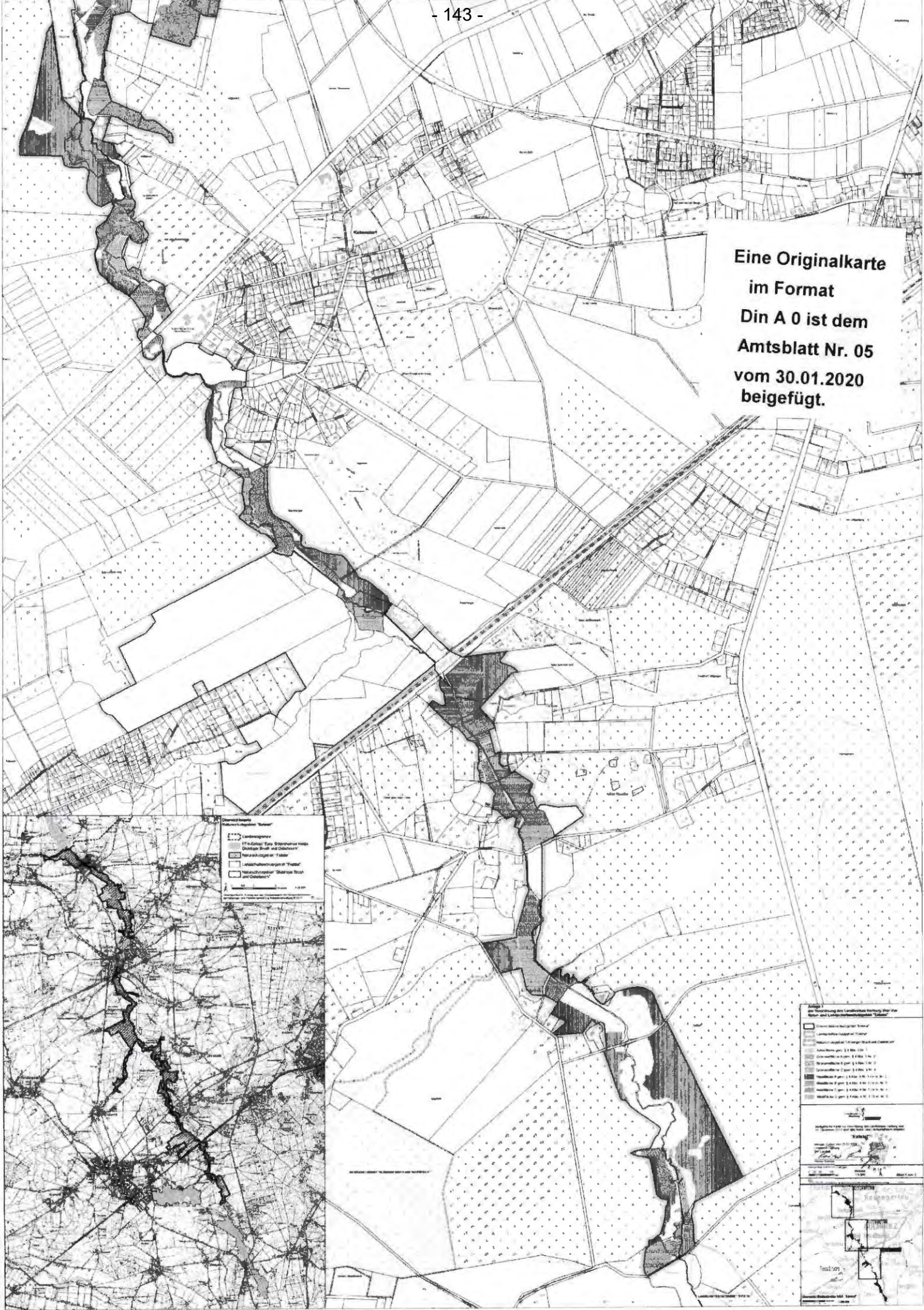
Winsen (Luhe), den 22. Januar 2020

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe

The signature block contains the text 'Landkreis Harburg' and 'Der Landrat' at the top. Below this is a circular official seal of the Landkreis Harburg, which features a central emblem and the words 'LANDKREIS' and 'HARBURG' around the perimeter. A handwritten signature, 'Rainer Rempe', is written across the seal. Below the seal, the name 'Rainer Rempe' is printed.

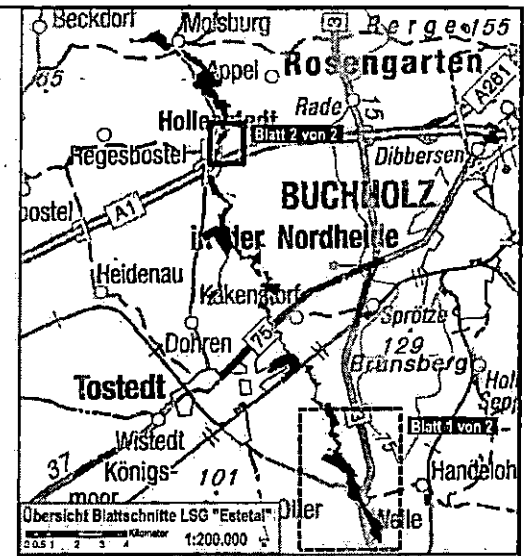
Eine Originalkarte
im Format
Din A 0 ist dem
Amtsblatt Nr. 05
vom 30.01.2020
beigefügt.





Eine Originalkarte
im Format
Din A 3 ist dem
Amtsblatt Nr. 05
vom 30.01.2020

beigefügt.



Anlage 2
der Verordnung des Landkreises Harburg über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Estetal"

- Grenze Landschaftsschutzgebiet "Estetal"
- Naturschutzgebiet "Estetal"
- Grünlandfläche A gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2
- Grünlandfläche B gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3
- Grünlandfläche C gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4
- Waldfläche A gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Nr. 4
- Waldfläche B gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Nr. 5
- Waldfläche C gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Nr. 6
- Freizeit- und Erholungsfläche gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6



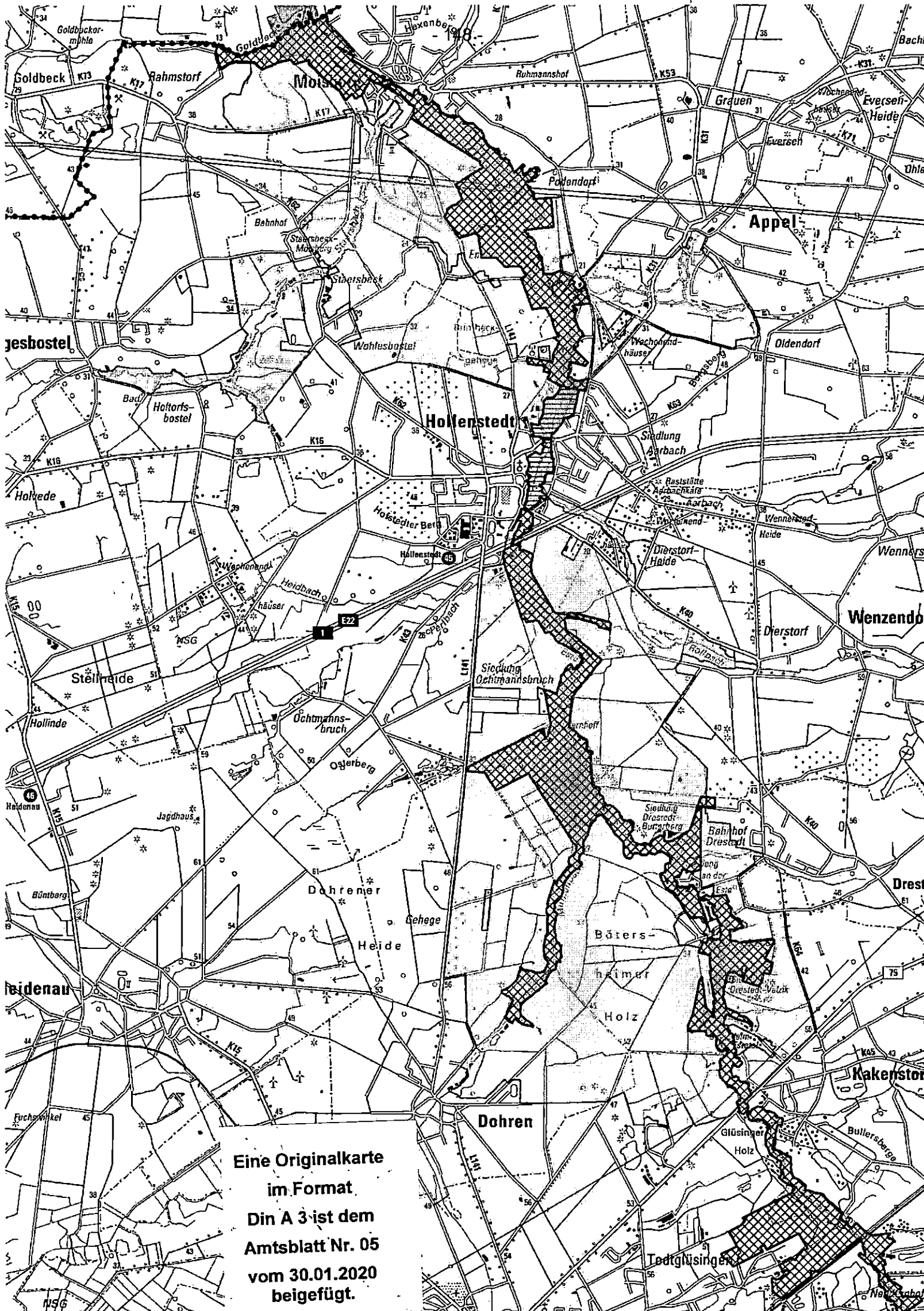
Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom
18. Dezember 2019 über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet

"Estetal"

Wmsen (Luhe), den 22.01.2020
Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe

Landkreis Harburg
0 25 50 75 100 125 150
1:200.000 Blatt 2 von 2



Eine Originalkarte
im Format
Din A 3-ist dem
Amtsblatt Nr. 05
vom 30.01.2020
beigefügt.



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt

(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

| | |
|---|--|
| Datum des Schriftstücks: 13.01.20 | Aktenzeichen: 20.5- 71032629 |
|---|--|

| |
|--|
| Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Ronny Zeisler, Grauer Dorfstr. 23, 21279 Appel |
|--|

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

| | |
|----------------------------|--|
| Behörde | Landkreis Harburg, der Landrat |
| Abt./ Betrieb/ Stabsstelle | Abt.20 Kreiskasse |
| Anschrift (ggf. Gebäude): | Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) |
| Zimmer: | Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 23.01.20

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Öffentliche Bekanntmachung

über die Neuausweisung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Estetal“

und die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Estetal und Umgebung“

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 die anliegende „Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Estetal“ in den Samtgemeinden Tostedt und Hollenstedt sowie der Stadt Buchholz i.d.N. beschlossen.

Mit dieser Artikelverordnung werden das Naturschutzgebiet LÜ 358 „Estetal“ und das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet WL 28 „Estetal“ ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet WL 5 „Estetal und Umgebung“ wird im Geltungsbereich dieser beiden Schutzgebiete aufgehoben. Zusätzlich wird der Schutzzweck angepasst.

Der Geltungsbereich der neu ausgewiesenen Schutzgebiete ist aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten (Anlage 1 und 2) der Verordnung im Maßstab 1:5.000 und der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 3) der Verordnung im Maßstab 1:50.000 ersichtlich.

Jedermann kann die Verordnung einschließlich der Karten und der Begründung kostenlos beim Landkreis Harburg - untere Naturschutzbehörde - sowie bei den Samtgemeinden Tostedt und Hollenstedt und der Stadt Buchholz i.d.N. einsehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet unter

www.landkreis-harburg.de/nlsgestetal

einsehbar.

Nach § 14 Absatz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist eine Verletzung der Vorschriften des § 14 Absatz 1 bis 3 NAGBNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist anzugeben.

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Einwendungen wird ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 71-21/23.0

Winsen (Luhe), den 27. Januar 2020

Im Auftrag



Vollmers



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerd@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 – Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 28. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
(XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 03.02.2020

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: Rüter's Hotel & Restaurant, Hauptstraße 1, 21376 Salzhausen,
Telefon (04172) 96928-0

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.11.2019 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Ausfälle und Störungen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harburg
Beantwortung Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 17.10.2019
- 10 Reaktivierung der Bahnstrecke Buchholz-Jesteburg-Ramelsloh-Harburg
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 14.01.2020
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 13 Einwohner/innenfragestunde
- 14 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

| 1. im Ergebnishaushalt | 2020 | und | 2021 |
|--|----------------|-----|----------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.276.900 Euro | | 1.321.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.257.400 Euro | | 1.244.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro | | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro | | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | | | |
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.244.700 Euro | | 1.289.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.193.000 Euro | | 1.174.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen | 0 Euro | | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen | 240.000 Euro | | 207.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro | | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.000 Euro | | 4.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | | |
|---|----------------|--|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.244.700 Euro | | 1.289.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.437.000 Euro | | 1.385.300 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2020 auf 150.000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

| | <u>2020</u> | <u>2021</u> |
|--|-------------|-------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. | 430 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. | 380 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2020 und 500 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Dohren, den 18. Dezember 2019


(Rolf Aldag)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021 der Gemeinde Dohren

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31. Januar 2020 bis 10. Februar 2020

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt,

im Rathaus, Fachbereich Finanzen

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| montags | 7:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| dienstags | 7:30 Uhr – 17:00 Uhr |
| mittwochs | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| donnerstags | 7:30 Uhr – 18:00 Uhr |
| freitags | 7:30 Uhr – 12:30 Uhr |

sowie bei der Gemeinde Dohren, Kakenstorfer Weg 4, 21255 Dohren, nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bürgermeister (Tel. 04182/6160), im Gemeindebüro

öffentlich aus.

Dohren, den 27. Januar 2020

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in der Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird

| 1. im Ergebnishaushalt | HH-Jahr 2020 | HH-Jahr 2021 |
|--|---------------------|---------------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.027.400 Euro | 1.245.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.150.800 Euro | 1.299.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | HH-Jahr 2020 | HH-Jahr 2021 |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.019.000 Euro | 1.143.000 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.021.800 Euro | 1.034.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 500 Euro | 500 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.094.500 Euro | 272.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro | 0 Euro |
| festgesetzt. | | |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.019.500 Euro | 1.143.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.116.300 Euro | 1.306.000 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0,00 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2020 auf 150.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2021 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

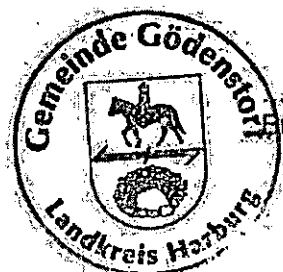
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:


| | 2020 | 2021 |
|--|----------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. | 360 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.

Gödenstorf, den 03. Dezember 2019




Bürgermeisterin Malene Schröder

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021 der Gemeinde Gödenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06. Februar 2020 bis 19. März 2020

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Gödenstorf, Hauptstraße 20, 21376 Gödenstorf

im Gemeindebüro

donnerstags

16:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Gödenstorf, den 22. Januar 2020

Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

| 1. | im Ergebnishaushalt | 2020 | und | 2021 |
|-----|--|----------------|-----|----------------|
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.431.600 Euro | | 2.475.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.458.800 Euro | | 2.327.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro | | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro | | 0 Euro |
| | | | | |
| 2. | im Finanzhaushalt | | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 2.360.100 Euro | | 2.404.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 2.327.900 Euro | | 2.180.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionen | 0 Euro | | 40.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionen | 384.000 Euro | | 949.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro | | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro | | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | | | |
|---|---------------------------------------|----------------|--|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.360.100 Euro | | 2.444.400 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.711.900 Euro | | 3.129.000 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
im Haushaltsjahr 2020 auf 150.000 Euro und
im Haushaltsjahr 2021 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

| | <u>2020</u> | <u>2021</u> |
|--|-------------|-------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. | 380 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2020 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2021
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Kakenstorf, den 11. Dezember 2019


(Knüppel)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021 der Gemeinde Kakenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31. Januar 2020 bis 10. Februar 2020

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt,

im Rathaus, Fachbereich Finanzen

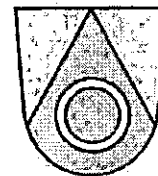
| | |
|--------------------|-----------------------------|
| montags | 7:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| dienstags | 7:30 Uhr – 17:00 Uhr |
| mittwochs | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| donnerstags | 7:30 Uhr – 18:00 Uhr |
| freitags | 7:30 Uhr – 12:30 Uhr |

sowie bei der Gemeinde Kakenstorf, Bachstraße 3, 21255 Kakenstorf, nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bürgermeister (Tel. 04186- 7350), im Gemeindebüro

öffentlich aus.

Kakenstorf, den 27. Januar 2020

Der Bürgermeister



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Neu Wulmstorf, den 28.01.2020

Az.: III.II.51101

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.06.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 "Windenergie Elstorf" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

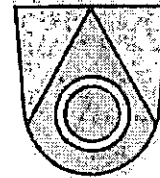
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 78 "Windenergie Elstorf" inklusive wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 207), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

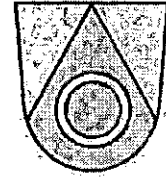
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 78 "Windenergie Elstorf" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich
 Textabdruck zur Zusammenfassenden Erklärung

Im Auftrag

Andreas Reinhardt
Fachdienstleiter
Sport und Immobilien

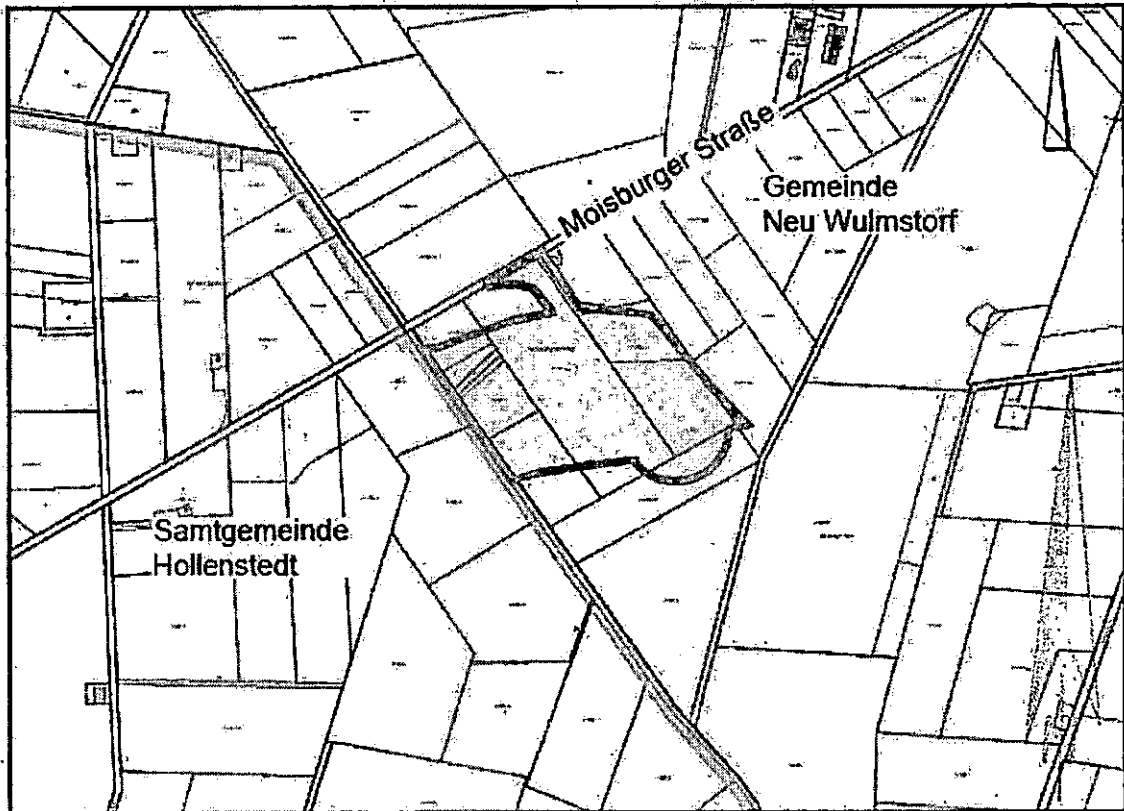


Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

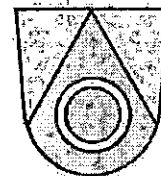
Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Anlage

**Übersichtsplan Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.78
„Windenergie Elstorf“**



Übersichtsplan M. 1 : 10.000



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

**Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 78 „Windenergie Elstorf“**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78
„Windenergie Elstorf“
Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB**

**über die Art und Weise der Berücksichtigung der
Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 schafft die Gemeinde Neu Wulmstorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer 200 m hohen Windenergieanlage am westlichen Rand der Gemeinde. Das Plangebiet befindet sich westlich von Elstorf, an der Grenze zur Samtgemeinde Hollenstedt (Gemeinde Appel). Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der bestehende Windpark „Grauen 2“ mit zwei Windenergieanlagen. Die bestehenden Windenergieanlagen werden sich zukünftig zusammen mit der geplanten Windenergieanlage als ein Windpark darstellen. Den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, der Energiekontor AG Bremen, zugrunde.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

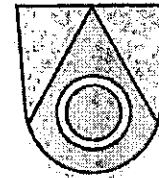
Mit der Planung werden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild vorbereitet. Diese betreffen die Schutzgüter Biotoptypen (fast ausschließlich Ackerflächen), Boden, und Landschaftsbild. Es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Zum Ausgleich wird in einer Entfernung von etwa 450 m artenreiches Extensivgrünland angelegt.

Außerdem wird etwa 150 m östlich des Plangebietes eine bestehende 1,38 ha große Kompensationsfläche in ihrer Funktion als Wiesenvogellbensraum entwertet. Die entsprechenden Funktionen müssen an anderer Stelle neu etabliert werden. Dazu soll ebenfalls die zuvor genannte Fläche in Anspruch genommen werden.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lassen sich nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht durch flächenbezogene Maßnahmen kompensieren. Kompensationsmaßnahmen für die mit der Planung vorbereiteten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind weder in Form einer landschaftsgerechten Wiederherstellung noch einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes möglich. Auch eine Ersatzgeldzahlung kann nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs für Eingriffe, die durch einen Bebauungsplan konkret vorbereitet werden, nicht vorgesehen werden. Somit kann der Eingriff in das Landschaftsbild vorliegend nicht ausgeglichen werden. Betroffen sind die Flächen bis 3 km zum Windpark, allerdings abzüglich der sichtverschatteten Bereiche. Es sind fast ausschließlich Räume mit niedriger Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Neu Wulmstorf davon aus, dass die Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes dauerhaft entgegenstehen. Voraussichtlich werden jedoch im Zuge des Genehmigungsverfahrens Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich.

Aufgrund der deutlichen Entfernungen und unterschiedlichen Habitatausstattungen zwischen dem geplanten Windpark und den nächstgelegenen FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten wird von einer Verträglichkeit ausgegangen. Dies gilt insbesondere



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

auch, da mit dem Betrieb von Winnergieanlagen keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die auf dem Luft- oder Wasserpfad in die Schutzgebiete hingelangen könnten und da keine bedeutsamen funktionalen Wechselbeziehungen (insbesondere für Tiere und Pflanzen) zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet bekannt sind.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

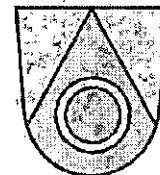
Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 (1) BauGB hat der Landkreis Harburg darauf hingewiesen, dass für die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser geeignete Kompensationsmaßnahmen darzustellen sind. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet, dass der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen im Umweltbericht dargelegt wird. Es ist die Anlage eines artenreichen Extensivgrünlands etwa 450 m südlich der geplanten WEA vorgesehen.

Der Landkreis Harburg hat darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsfläche befindet, die unter anderem auch dem Wiesenvogelschutz dienen soll. Diese Maßnahmenfläche sei mindestens im Verhältnis von 1:1 in geeigneter Lage als extensives Grünland zu ersetzen und neu herzustellen. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass die oben genannte Ausgleichsfläche insgesamt eine Größe von 2 Hektar aufweist und ausreichend groß ist, um die verlorengehenden Wiesenvogelfunktionen zu ersetzen. Auf der Fläche werden Blänken als weitere Strukturelemente eingerichtet.

Der Landkreis Harburg hat angemerkt, dass sich im Plangebiet und im angrenzenden Bereich im Jahr 2015 49 Brutpaare der Feldlerche in unterschiedlicher Entfernung zur geplanten Windenergieanlage befanden. Es würden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) erforderlich, damit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass die artenschutzrechtliche Verträglichkeit abschließend im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens sichergestellt wird. Dort werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Insgesamt ist das Ausmaß der Beeinträchtigung der Feldlerche als vergleichsweise gering einzuschätzen, so dass vorliegend davon ausgegangen wird, dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit solcher Maßnahmen gegeben ist.

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass die Aussage im Umweltbericht, dass Kollisionsverluste der Feldlerche durch natürliche Reproduktion ausgeglichen werden können und somit keinen Einfluss auf die Bestandsentwicklung haben, nicht korrekt und daher zu streichen sei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechende Textpassage wurde gestrichen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat aus bodenschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden zu überprüfen und weiterhin zu berücksichtigen sei. Eine alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen bei der Eingriffsbilanzierung wäre aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet: Gemäß NIBIS® Kartenserver kommen im Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine besonders schutzwürdigen Böden vor. Auch aus den Daten zum Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine derartigen Hinweise. Betroffen sind Böden des Typs Braunerde und des Typs Gley. Zum Vorkommen von Böden mit besonderen Funktionen im Geltungsbereich liegen keine Informatio-



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

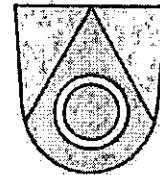
nen vor. Entsprechend ist hier gemäß des verwendeten Bilanzierungsmodells (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung - Niedersächsischer Städtetag) keine besondere Berücksichtigung der Bodenfunktionen in die Bilanzierung einzustellen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat angemerkt, dass das Plangebiet unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Sand angrenze, welches in großen Teilen im gültigen RROP des Landkreises Harburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen sei. Der Änderungsbereich sei außerdem durch eine Zone ergänzt, in der „ein Überstreichen mit den Rotoren der Windkraftanlagen zulässig ist“. Diese Überlappe mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Diese Darstellung erlaube die Ausweisung von Standorten für WEA unmittelbar benachbart zum Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, was die vorrangige Nutzung Rohstoffabbau erschwere oder behindere. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen: Die geplante Ausweisung des Sondergebietes im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 grenzt an das im RROP dargestellte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung an, tangiert dieses aber nicht. Die geplante und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 festgesetzte Windenergieanlage liegt am südwestlichen Rand des Sondergebietes und damit in deutlicher Entfernung zum Rohstoffgewinnungsgebiet. Lediglich die geplante Erschließung zur Moisburger Straße berührt das Vorranggebiet geringfügig am äußersten Rand. Insgesamt wird der Rohstoffabbau damit durch die Planung nicht erschwert oder behindert. Der Landkreis Harburg als Träger der Regionalplanung hat gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Die LGLN hat darauf hingewiesen, dass nicht unterstellt werden könne, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliege. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu ausgeführt, dass Grundstückseigentümer diese auf eigenen Antrag bei dem LGLN durchführen lassen können.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und die Deutsche Telekom haben Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht. Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsauskunft im Internet verwiesen. Die Leitungsauskunft über die genannte Internetseite wurde durch die Gemeinde durchgeführt. Demnach befinden sich Leitungen der EWE Netz GmbH im Bereich des Ohlenbuetteler Stadtweges. Die Begründung wurde um einen Hinweis auf die Leitungen ergänzt. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat darauf hingewiesen, dass nach dem Veenker-Gutachten ein Mindestabstand von 30 m zu Süßgasversorgungsleitungen eingehalten werden müsse. In der Gemeinde Neu Wulmstorf wurde von einer Biogasanlage eine Sauergasleitung verlegt und diese muss von ihnen mit einem Abstand von 210 Metern nach dem Veenker-Gutachten berücksichtigt werden. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass ihr keine Gasleitungen im Nahbereich des Plangebietes bekannt sind.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB wurde von privater Seite gefordert, die Planung zu unterlassen und damit die gebotene Rücksicht auf die vielfältige Vogelwelt bzw. schützenswerte Tiere zu nehmen. Es werden verschiedene Vogelbeobachtungen benannt. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die genannten Beobachtungen hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Relevanz für die vorliegende Planung geprüft. Ein Großteil der mitgeteilten Beobachtungen bezieht sich auf den Bereich der Hühnerfarmen, rd. 2 km vom vorliegend zu betrachtenden Plangebiet entfernt. Zu der vorliegenden Planung wurden zudem umfangreiche systematische Erfassungen der Avifauna durchgeführt, die in die Umweltprüfung eingestellt wurden. Daraus sind keine Konflikte zwischen der vorliegenden Planung und den Vogelvorkommen ableitbar, die nicht im Wege von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu bewältigen wären.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

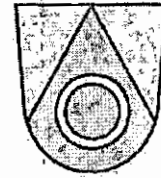
Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Bürger haben das erstellte Fachgutachten in Frage gestellt. Es wird auf verschiedene Totfunde von Vögeln an umliegenden WEA hingewiesen. Benannt werden die Arten bzw. Gattungen Bussard, Waldohreule, Uhu, Möwen, Schwalben, Krähe, Weißstorch, Rohrweihe und Rotmilan. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet. Das genannte Gutachten wurde von einem Fachbüro erstellt, die Methodik und das gewählte Fachgutachterbüro wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Aussagen dieses Gutachtens wie auch der weiteren in die Planung eingestellten Untersuchungen auf Plausibilität geprüft und sieht keine grundsätzlichen Zweifel an der Validität der dargestellten Ergebnisse geboten. Die Angaben zu den Totfunden sind der Gemeinde Neu Wulmstorf nicht nachvollziehbar, auch aus den teilweise vorgelegten Fotos lassen sich weder Todesursache noch räumlicher Zusammenhang mit den bestehenden WEA in Grauen, Immenbeck oder Daensen eindeutig ablesen. Es ist bekannt, dass sich tödliche Kollisionen von Vögeln an WEA in keinem Gebiet und für keine der heimischen Arten sicher ausschließen lassen. Dies ist jedoch auch für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht erforderlich. Hier ist relevant, ob ein erhöhtes und zugleich unvermeidbares Tötungsrisiko entsteht. Hierzu hat die Gemeinde Neu Wulmstorf im Rahmen der Umweltprüfung anhand der vorliegenden Bestandskenntnisse vertiefende Betrachtungen vorgenommen. Im Ergebnis sind für den hier konkret geplanten WEA-Standort keine Hinweise auf ein unzulässiges Kollisionsrisiko ersichtlich.

Von privater Seite wurde auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wildschongebietes und Biotops hingewiesen. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu abgewogen, dass eine Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in Wildschongebieten nicht gegeben ist. Ein besonders geschütztes Biotop ist durch den Windenergie Standort nicht betroffen.

Von privater Seite wurde angemerkt, dass den Bürgern versprochen worden sei, dass es keine zusätzlichen Belastungen gebe. Ein Schallgutachten sei erstellt worden und Schattenwürfe seien ausgeschlossen. Aber bereits heute seien die Windenergieanlagen bei Westwind zu hören. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu folgendes abgewogen: In der Begründung ist bereits ausgeführt, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zu den wesentlichen Auswirkungen zählen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen gilt. Es wurde auch ausgeführt, dass von Windenergieanlagen Schlagschatten ausgeht. Es wurde ein Schallgutachten erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die durch den Betrieb der Windenergieanlage verursachten Schallemissionen berechnet und nach der TA Lärm beurteilt. Die Berechnung der Gesamtbelastung zeigte, dass der Immissionsrichtwert nachts an einem Immissionsort um 2 dB durch den oberen Vertrauensbereich überschritten wird. Aufgrund der Überschreitungen in der Nachtzeit wurde ein Abregelungskonzept ermittelt. Danach soll die Anlage im Plangebiet so betrieben werden, dass die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nachts an den maßgeblichen Immissionsorten einhält bzw. um maximal 1 dB überschreitet. Im Ergebnis ist die Anlage im Plangebiet nachts leistungsreduziert zu betreiben mit einem Pegel von 107 dB(A) inkl. 2,5 dB Sicherheitszuschlag. Tagsüber kann die Anlage leistungsoptimiert mit 107,5 dB(A) betrieben werden. Es wurde auch ein Schattenwurfgutachten erstellt. Die Berechnungen ergaben, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr bzw. pro Tag an einigen Immissionsorten überschritten werden. Daher ist die Anlage jährlich für maximal 129 Stunden abzuschalten. Die Gemeinde kommt aufgrund der vorliegenden Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Belastungen für die Anwohner im Umfeld des Plangebiets zu erwarten sind.

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB hat der Landkreis Harburg angemerkt, dass artenschutzrechtliche „CEF-Maßnahmen“ für die Feldlerche fehlten. Ohne die Durchführung



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

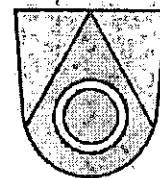
Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

der Maßnahmen sei zu erwarten, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werde. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet: Sie sieht vorliegend weder die Möglichkeit, noch das Erfordernis, CEF-Maßnahmen für die Feldlerche festzusetzen. CEF-Maßnahmen dienen dazu, die Funktion einer vorhabensbedingt betroffenen Lebensstätte an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Rechtliche Grundlage hierfür sind § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG. Dieser Fall ist vorliegend für die Feldlerche nicht gegeben, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen ist, deren Funktion durch CEF-Maßnahmen aufrechterhalten werden müsste. Da die abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit jedoch nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt und auch nicht im Ermessen der plangebenden Gemeinde liegt, bleibt es dem Landkreis als Zulassungsbehörde unbenommen, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zu beauftragen. Aus Sicht der Gemeinde Neu Wulmstorf bestehen hierfür hinlänglich Möglichkeiten im Umfeld des Plangebietes, so dass die Realisierung der Planung auch nicht durch fehlende Umsetzbarkeit von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gehindert würde.

Die Untere Naturschutzbehörde regte geringfügige Modifikationen der auf der Ausgleichsfläche vorgesehenen Maßnahmen an. Den Anregungen wurde gefolgt.

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass durch Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Diese Beeinträchtigungen seien gemäß Arbeitshilfe des NLT (Oktober 2014) zu ermitteln und in den Unterlagen darzustellen. Eine naturschutzrechtliche Kompensation sei erforderlich und würde spätestens auf Zulassungsebene festgesetzt. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet: Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in den Planunterlagen bereits näher dargelegt. Nach Auffassung der Gemeinde Neu Wulmstorf können diese jedoch nicht flächenbezogen ausgeglichen werden. Im Bebauungsplan besteht das Mittel einer Ersatzgeldzahlung nicht, so dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Schluss kommt, den Bebauungsplan trotz der Nichtkompensierbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufzustellen. Da die Eingriffsregelung nach Auffassung der Gemeinde Neu Wulmstorf im Bebauungsplan für die dort geregelten Festsetzungen abschließend zu behandeln ist, wird die Möglichkeit, auf Zulassungsebene eine naturschutzrechtliche Kompensation festzusetzen nicht gesehen. Die Gemeinde sieht sich hierin auch durch den Windenergieerlass (dort Kap. 3.5.4.3 – Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan) bestätigt. Ergänzungen in den Planunterlagen werden deshalb nicht vorgenommen. Über die Beauftragung einer naturschutzrechtlichen Kompensation auf der Zulassungsebene entscheidet der Landkreis im dortigen Verfahren.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verwies auf seine Stellungnahme zum Vorentwurf und ergänzte diese um allgemeine Hinweise zur Durchführung von Rückbaumaßnahmen bei Windenergieanlagen, insbesondere deren Fundamenten. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden überprüft und weiterhin berücksichtigt werden. Das Plangebiet grenze unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Sand 2524 S/14, welches in großen Teilen im gültigen RROP des Landkreises Harburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen sei. Die Zone, in der „ein Überstreichen mit den Rotoren der Windkraftanlagen zulässig sei, überlappe das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, was die vorrangige Nutzung Rohstoffabbau erschwere oder behindere. Die Abwägung zur Vorentwurfs-Stellungnahme hat die Gemeinde Neu Wulmstorf beibehalten (s.o.). Die zusätzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie können auf Umsetzungsebene geregelt werden. Gemäß NIBIS® Kartenserver kommen im Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine besonders schützwürdi-



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

gen Böden vor. Auch aus den Daten zum Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine derartigen Hinweise. Betroffen sind Böden des Typs Braunerde und des Typs Gley.

Die geplante Ausweisung des Sondergebietes im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 grenzt an das im RROP 2007 und im Entwurf 2025 dargestellte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung an, tangiert dieses aber nicht. Die geplante und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 festgesetzte Windenergieanlage liegt am südöstlichen Rand des Sondergebietes und damit in deutlicher Entfernung zum Rohstoffgewinnungsgebiet. Lediglich die geplante Erschließung zur Moisburger Straße berührt das Vorranggebiet geringfügig am äußersten Rand. Insgesamt wird der Rohstoffabbau damit durch die Planung nicht erschwert oder behindert. Der Landkreis Harburg als Träger der Regionalplanung hat gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

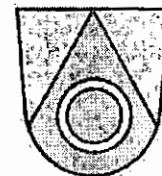
Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Abstandsempfehlungen hingewiesen. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes würden grundsätzlich nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, hat auf ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.). Der Geschäftsbereich Lüneburg hat Hinweise zu möglichen Transportzuwegungen vorgebracht. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Transportzuwegungen beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Der BUND weist auf einen von Privat gemeldeten Totfund einer Waldohreule im Windpark Immenbeck hin und stellt die Einstufung dieser Art als „nicht windenergiesensibel“ in Frage. Ein Brutvorkommen der Art liege rund 400 m von der geplanten WEA entfernt. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu folgende Abwägung getroffen: Bezüglich des angegebenen Totfundes liegen der Gemeinde keine belastbaren Nachweise vor. Rückschlüsse auf ein generell erhöhtes Kollisionsrisiko der Waldohreule ergeben sich hieraus nicht. In Übereinstimmung mit dem Artenschutz-Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass geht die Gemeinde Neu Wulmstorf weiterhin davon aus, dass bei dieser Art keine besondere WEA-Empfindlichkeit gegeben ist. Auch unter Berücksichtigung der in der zentralen Fundkartei gelisteten, vergleichsweise geringen Totfundzahl der Waldohreule, der begrenzten Eignung des Plangebietes als Nahrungshabitat sowie des deutlichen Abstandes der Rotorunterkante zur Erdoberfläche ist im vorliegenden Fall kein besonderes Konfliktpotenzial ersichtlich.

Weiterhin weist der BUND auf die hohe Zahl von Feldlerchen-Brutpaaren im 1.000m-Radius hin und sieht eine besondere Bedeutung für Brutvögel gegeben. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet: Innerhalb des 1.000 m-Radius um die geplante WEA wurden 29 Reviere der Feldlerche kartiert. Dies entspricht einer Brüttdichte von etwa 9,2 Revieren pro km². In der Literatur wird die Revierdichte dieser Art mit 1,2 – 35 Revieren pro km² angegeben. Eine besondere Bedeutung für die Feldlerche ergibt sich daraus insgesamt nicht. In Teilgebieten kann eine besondere Bedeutung bestehen, im Umfeld bis 250 m um den WEA-Standort wurden jedoch keine Feldlerchen-Reviere festgestellt.

Der BUND wies auf mögliche Rohrweihen-Brutvorkommen und eine unzureichende Erfassung dieser Art hin, die zunehmend auch auf Ackerstandorten brüte. Die Gemeinde hat dazu die Abwägung getroffen, dass ihr keine belastbaren Nachweise von Brutvorkommen der Rohrweihe im Umfeld der geplanten WEA vorliegen, dabei wurden im Rahmen der Kartierung auch Ackerstandorte erfasst. Im Gegensatz zu Bruten in Röhrriechen sind Ackerbruten nicht lagekonstant, da sie in Abhängigkeit von der Anbaufrucht wechseln. Somit können künftige Bruten im Nahbereich der geplanten Anlagen in einzelnen Jahren nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass in einzelnen Jahren ein erhöhtes Kollisionsrisiko möglich ist. Dies kann jedoch auf nachgelagerter Ebene durch temporäre Abschaltungen minimiert wer-



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

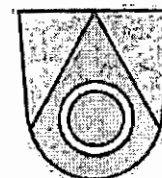
den. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sieht die Gemeinde Neu Wulmstorf kein Erfordernis gegeben, im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens weitergehende Untersuchungen zu Rohrweihen-Brutvorkommen auf Ackerstandorten vorzunehmen.

Der BUND weist auf ein Brutvorkommen des Uhu in einer 1.500 m westlich gelegenen Sandgrube sowie einen von Privat benannten Totfund des Uhu an einer der Graüener WEA hin. Es wird angenommen, dass der Uhu auch die Grünlandflächen des WEA-Standortes anfliegt, hierzu wird eine vertiefende Raumnutzungsuntersuchung gefordert. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu folgende Abwägung getroffen: Das Vorkommen mehrerer Uhus im erweiterten Umfeld der geplanten WEA ist bereits im Umweltbericht dargelegt. Hinsichtlich des Uhus geht die Gemeinde Neu Wulmstorf jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko aus. Jüngere Untersuchungen zeigen, dass diese Art zumindest im Flachland nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden muss. Dies wird sowohl anhand telemetrischer Untersuchungen besonderer Vögel (BioConsult SH GmbH & Co. KG 2018, Zwischenbericht) als auch anhand einer umfangreichen Literaturstudie und Auswertung atypischer Verhaltensweisen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2017) verdeutlicht. Auch der Umstand, dass in der Fundkartei des LUA Brandenburg bisher (Stand März 2018) keinerlei Totfunde des Uhus aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gelistet sind, bestätigt diese Einstufung. Bezüglich des angegebenen Totfundes liegen der Gemeinde keine belastbaren Nachweise vor. Generell kann eine Tötung von Einzelindividuen an Windenergieanlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos lässt sich aus derartigen Einzelfällen jedoch nicht ableiten. Eine vertiefende Erfassung zur Raumnutzung des Uhus wird aufgrund der oben beschriebenen, geringen Kollisionsempfindlichkeit des Uhus von der Gemeinde Neu Wulmstorf nicht als notwendig erachtet.

Der BUND weist auf Kompensationsflächen für Amphibien und Wiesenvögel im Umfeld der WEA hin und befürchtet verstärkte Flugbewegungen windenergiesensibler Vogelarten aus der westlich gelegenen Sandgrube durch die Windenergieanlage hindurch. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dem entgegnet: Eine bestehende Kompensationsfläche für Wiesenvögel etwa 200 m östlich der geplanten WEA wird in ihrer Funktion für Wiesenvögel entwertet. Es erfolgt ein Ausgleich der verlorengehenden Funktionen weiter südlich der geplanten WEA. Relevante Flugbeziehungen zwischen der Sandgrube und den beiden derzeit bestehenden Kompensationsflächen ergaben sich aus den faunistischen Untersuchungen nicht.

Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsauskunft im Internet verwiesen. Die Leitungsauskunft über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden sich Leitungen der EWE Netz GmbH im Bereich des Ohlenbütteler Stadtweges. Die Begründung wurde um einen Hinweis auf die Leitungen ergänzt. Die Schleswig-Holstein Netz AG äußert keine Bedenken, weist aber auf Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasnetz Hamburg hin. Die Gasnetz Hamburg wird im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt. Der Gemeinde Neu Wulmstorf ist keine Gasleitung im Plangebiet bekannt.

Die Polizeiinspektion Harburg merkte an, dass eine Erschließung über die B3 wünschenswert wäre. Seien aber Erschließungen bereits vorhanden (hier: WP Grauen), sollten diese auch genutzt werden. Den Planungen hätte nicht entnommen werden können, ob die Planungen sowie der Trassenverlauf B3-neu (Umgehung Elstorf) aufeinander abgestimmt sind. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu folgendes ausgeführt: Die Erschließung der Anlage soll ausgehend von der Bundesstraße 3 erfolgen. Von der B 3 ist die Einmündung in die K 71 vorgesehen. Diese verläuft durch die Orte Ohlenbüttel und Grauen. Im Ort Grauen geht die K 71 in die K 53 über. Westlich des Ortes Grauen ist die Abbiegung in einen Wirtschaftsweg (Kattenheide) in nördliche Richtung vorgesehen. Der weitere Verlauf der Züwegung ist auf



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

weiteren Wirtschaftswegen geplant, bevor die Zuwegung bis zum Standort der geplanten WEA über privaten Grund erfolgt. Derzeit werden erst notwendigen Unterlagen als Grundlage für den weiteren Planungsprozess zum 2. und 3. Bauabschnitt zur Verlegung der Bundesstraße 3 (Umgehungen Neu Wulmstorf und Elstorf) erarbeitet. Diese setzen sich ggf. aus einem Raumordnungsverfahren (ROV), der Linienbestimmung und dem Planfeststellungsverfahren zusammen. Insofern kann derzeit keine konkrete Planung zur Verlegung der B 3 berücksichtigt werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat auf folgendes hingewiesen: In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst feststellen werden, wenn uns die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten im WGS 84 Format (Grad/Minute/Sekunde) von Luftfahrthindernissen vorliegen. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Begründung um die vorstehenden Aussagen ergänzt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat angemerkt, dass nicht zwingend davon auszugehen sei, dass die überplanten Flächen von ihren Eigentümern bewirtschaftet werden. Die Einnahmen aus der Verpachtung gingen an die Flächeneigentümer, während die Pächter Flächenverluste, ungünstigere Flächenzuschnitte und die damit verbundenen Einkommenseinbußen in Kauf nehmen müssten. Hinzu komme die Betroffenheit der Landwirtschaft durch die Umwandlung von 2,15 ha Ackerland in Extensivgrünland für die Kompensation der Planungen. Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat dazu folgende Abwägung getroffen: Der Satz „durch die Verpachtung der Flächen kann ein entsprechender Ausgleich für die Einbußen erfolgen, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Planung insgesamt nicht wesentlich berührt werden“ wird aus der Begründung gestrichen. Es verbleibt jedoch bei der Einschätzung der Gemeinde, dass mit der Planung einer einzelnen Windenergieanlage nur ein geringer Flächenverlust für die Landwirtschaft verbunden ist. Die genannte Kompensationsfläche verbleibt in der landwirtschaftlichen Nutzung und steht somit in Einklang mit der Maßgabe des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz, wonach bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorrangig auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden sollen, um Flächen nicht aus der Nutzung zu nehmen.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortentscheidung wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen. Auch im RROP 2025 ist die Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung enthalten.

Eine andere Platzierung der Windenergieanlage drängt sich nicht auf, da es sich um einen relativ konfliktarmen Standort handelt, wertvolle Strukturen werden nicht überplant. Ursprünglich wurde auch eine Variante mit zwei Anlagen geprüft. Eine Anlagenhöhe von 200 m entspricht dem Stand der Technik und bietet aus Sicht der Gemeinde einen optimalen Ertrag in Relation zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Weitere Planungsalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen drängen sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht auf.

Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 79.144.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 78.914.500 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 2.017.600 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 100 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 77.339.200 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 73.059.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 4.127.900 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 22.990.800 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.466.800 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.748.100 € |
| festgesetzt | |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 86.933.900 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 98.798.400 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.466.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.286.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Seevetal, den 19.12.2019

Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin



(M. Oertzen)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Seevetal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 21. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-031 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31. Januar 2020 bis 11. Februar 2020

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

im Rathaus, Zimmer E 363

**montags
dienstags**

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

**08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
15:00 Uhr - 18:30 Uhr**

**donnerstags
freitags**

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Seevetal, den 21. Januar 2020

Die Bürgermeisterin



B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 7/2020

über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können von allen Interessierten im Rathaus der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan im Internet über das Geoportale des Landkreises Harburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan unter Einbeziehung von s.g. Außenbereichsflächen, die an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt worden ist.

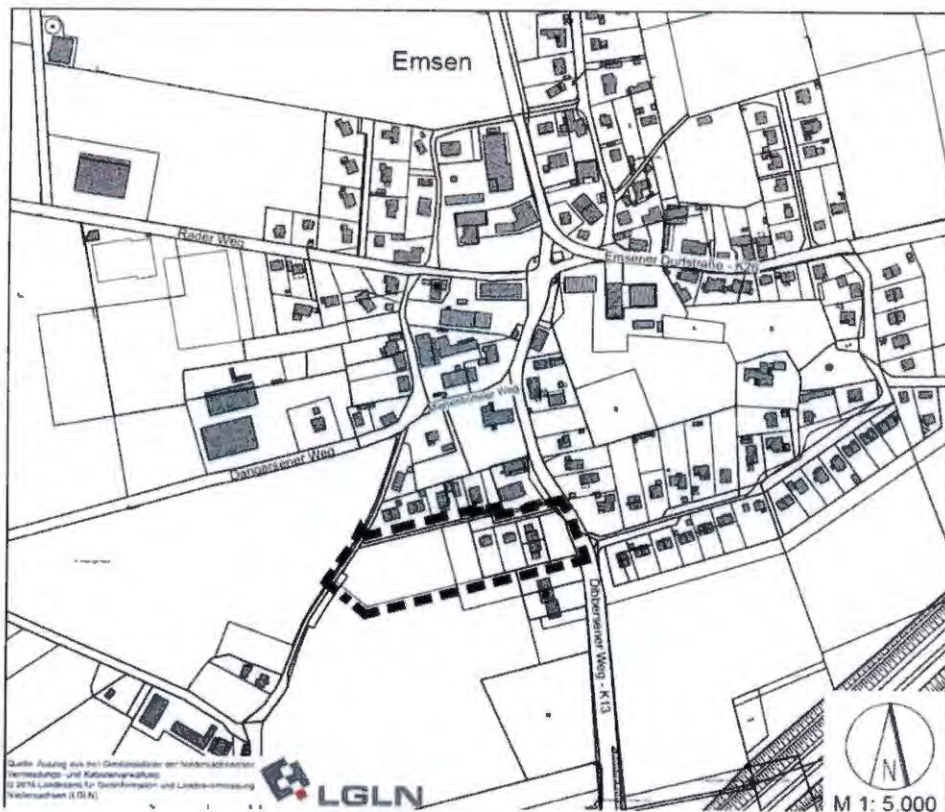
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Emsen, Dangersener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)

Seidler
Seidler
(Bürgermeister)

B. G.



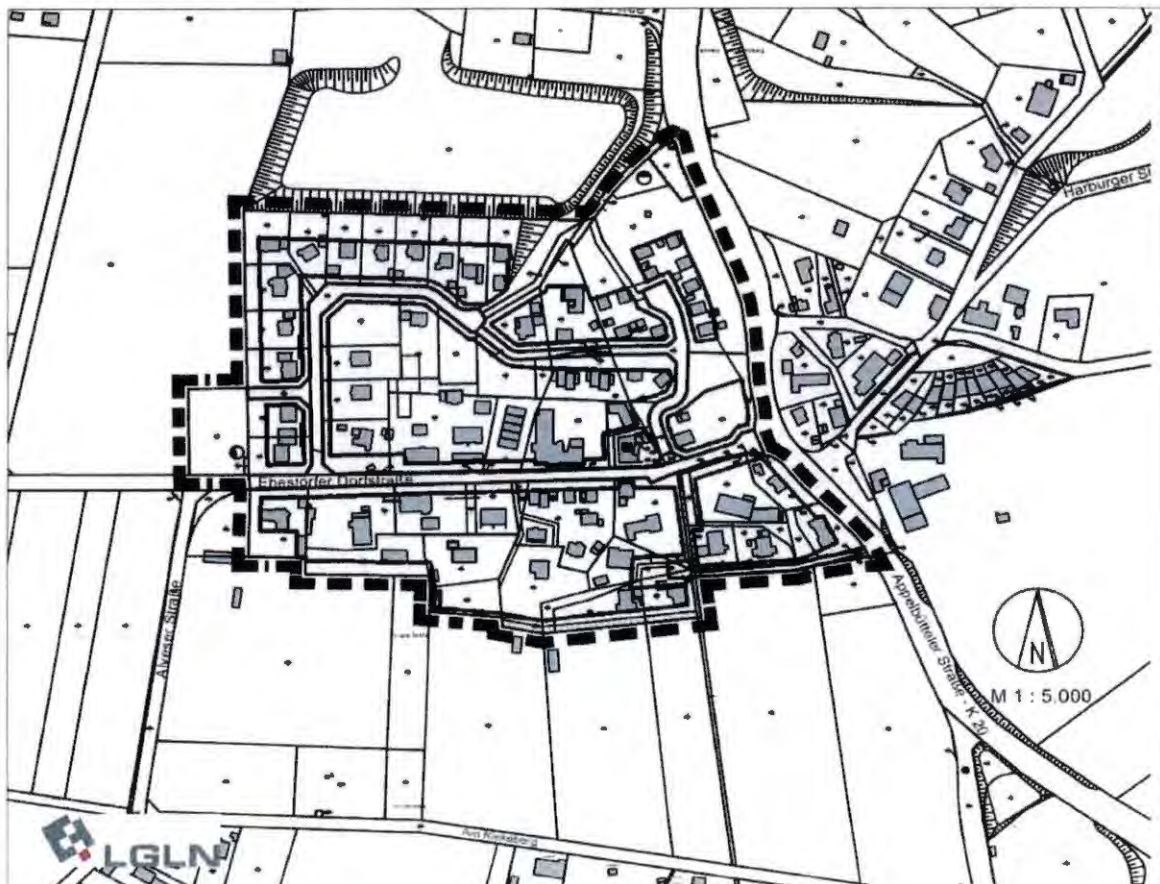
Bekanntmachung Nr.: 5/2020

Bebauungsplan „Ehestorf-West, 5. Änderung und Ergänzung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan „Ehestorf-West, 5. Änderung und Ergänzung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten im Rathaus der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan im Internet über das Geoportal des Landkreises Harburg eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Ehestorf-West, 5. Änderung und Ergänzung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Seidler
(Bürgermeister)



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 27.01.2020

Sprechzeiten: Mo., Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 08/2020

Planfeststellungsverfahren für die Erhöhung der Deponie Hittfeld in Hittfeld, Gemeinde Seevetal, und Klecken, Gemeinde Rosengarten

Antragsteller **Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG,**
Lederstraße 24, 22525 Hamburg

Die Gemeinde Rosengarten gibt bekannt, dass das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg - Behörde für Arbeits-, Umwelt und Verbraucherschutz das Planfeststellungsverfahren zur Erhöhung der Deponie Hittfeld II, zwischen Autobahn A1 - Eisenbahnstrecke Buchholz-Harburg - Ortschaft Eddelsen (Seevetal) abgeschlossen hat und der Planfeststellungsbeschluss zur Einsicht zur Verfügung stellt.

Die Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH Co. KG hatte am 04.09.2018 einen Antrag auf Planfeststellung für die Erhöhung der Deponie Hittfeld beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg gestellt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.01.2020 wurde der Plan nach vorheriger Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 17.01.2020 - 4.1 LG0080796269 - 3294 - für das o.g. Vorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 05.02.2020 bis 20.02.2020 bei der

Gemeinde Rosengarten, Bauabteilung / Umweltsreferat (1. Etage)
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf,

montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr

sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich im Ministerialblatt Niedersachsen, im Internet auf der Homepage der Gewerbeaufsicht unter

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Bekanntmachungen

sowie um UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter

www.uvp.niedersachsen.de

einsehbar.

Seidler



Marschacht, den 16.01.2020

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017

Der Verwaltungsrat der Elbmarsch Kommunal Service (AöR) hat gemäß § 28 Abs. 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Jahresabschluss 2017 beschlossen und gleichzeitig den Vorstandsmitgliedern Uwe Luhmann und Diana Wodetzki vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ergebnisse des Jahresabschlusses:

| Jahr | 2017 |
|---|----------------|
| Bilanzsumme | 8.917.148,10 € |
| Ordentliches Ergebnis: | -32.377,87 € |
| Außerordentliches Ergebnis | 43,30 € |
| Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses (§ 24. KomHKVO) | 0,00 € |
| Verbleibender Überschuss / Fehlbetrag | -32.334,57 € |
| Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr | 0,00 € |
| Ergebnisverwendung: | |
| Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des: | |
| Ordentlichen Ergebnisses | 0,00 € |
| Außerordentlichen Ergebnisses | 0,00 € |
| Nachrichtlich: | |
| Stand der Rücklagen | 0,00 € |

Der Jahresabschluss inkl. Lagebericht liegt zusammen mit dem Prüfbericht über die Prüfung gem. § 29 Abs. 2. KomAnstVO in der Zeit vom

21.01.2020 bis 31.01.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1.14, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

| | |
|-------------|--|
| montags | 08.00 – 12.30 Uhr |
| dienstags | 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr |
| mittwochs | geschlossen |
| donnerstags | 08.00 – 12.30 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr |
| freitags | 08:00 – 12:30 Uhr |

Uwe Luhmann

Diana Wodetzki

Vorstandsmitglieder